



INFOBLATT BEHINDERUNG

Das Behindertengesetz ist ein sehr komplexes Gebiet.

Prinzipiell gibt es 2 große Bereiche:

- Einstufung als begünstigter Behinderter -
Feststellungsbescheid
- Behindertenpass

Eine finanzielle Dauerleistung, wie Rente oder Pension, gibt es aufgrund der Einstufung der Behinderung nicht. Allerdings kann man bei der Arbeitnehmerveranlagung steuerliche Begünstigungen geltend machen.



Folgende Tabelle soll Ihnen einen Überblick bieten:

	Begünstigter Behinderter-Feststellungsbescheid	Behindertenpass
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Grad der Behinderung von mind. 50% • Österreichischer Staatsbürger oder Staatsbürger eines EWR Vertragsstaates oder anerkannter Flüchtling 	<ul style="list-style-type: none"> • Behinderung von mind. 50 % (ansonsten abschlägiger Bescheid, aus dem der niedrigere Grad d. Behinderung hervorgeht) • begünstigter Behinderter • Bezieher von Pflegegeld oder vergleichbarer Leistungen • Bezieher erhöhter Familienbeihilfe • Bezieher einer Geldleistung wegen Berufsunfähigkeit
Zuständige Behörde	Landesstelle d. Bundessozialamtes	Landesstelle d. Bundessozialamtes
Antrag	<ul style="list-style-type: none"> • (Fach-)ärztliche Befunde • Staatsbürgerschaftsnachweis • formloser Antrag: <ul style="list-style-type: none"> - der Antrag ist gebührenfrei - es erfolgt eine Untersuchung vom amtsärztlichen Sachverständigen - die Begünstigung gilt rückwirkend ab dem Tag des Einlangens des Antrages • Der Feststellungsbescheid gilt so lange bis auf Antrag ein neuer Bescheid erlassen wird. 	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Behindertenpass: www.help.gv.at oder bei Bundessozialamt • Lichtbild (nicht älter als ½ Jahr) • ärztliche Unterlagen, Bescheide und Urteile: Arzt/Ärztin entscheidet – soweit dies möglich ist – anhand der Befunde und führt keine Untersuchung durch • Meldezettel
Begünstigungen	<ul style="list-style-type: none"> • erhöhter Kündigungsschutz • Entgeltsschutz (Lohn und Gehalt dürfen aufgrund einer Behinderung nicht vermindert werden) • steuerliche Vergünstigungen (für die behinderte Person und für den Arbeitgeber) • Zugang zu Förderungen • eventuell Zusatzurlaub, wenn der jeweilige Kollektivvertrag, die Betriebsvereinbarung oder das Dienstrecht es vorsehen • größere Firmen sind verpflichtet, bei 25 Arbeitnehmern eine/n Behinderte/n anzustellen 	<ul style="list-style-type: none"> • Ermäßigungen und Vergünstigungen in Museen, Konzerten, Kino, Seilbahnen, ... • Ermäßigter Mitgliedsbeitrag bei Autofahrerclubs • Ermäßigung der ÖBB Vorteils-card • Steuerbegünstigungen <ul style="list-style-type: none"> - Inanspruchnahme des pauschalierten Freibetrages ab 25 % Behinderung (falls kein Pflegegeld bezogen wird) - je nach Grad der Behinderung kann ab 2 km die große Pendlerpauschale beantragt werden • bei dauerhafter starker Gehbehinderung, Blindheit oder bei Zusatzeintragungen im Behindertenpass gibt es weitere Begünstigungen • Hat man den Behindertenpass, muss man seine Behinderung dem Dienstgeber NICHT mitteilen
Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> • kann bei der Suche nach einem neuen Arbeitsplatz Nachteile mit sich bringen (wenn man einmal zum Kreis der begünstigten Behinderten zählt, muss man dies dem Arbeitgeber mitteilen). 	<ul style="list-style-type: none"> • keine

Das Bundessozialamt gibt dem Verkehrsamt keine Daten über die Behinderung weiter! Das heißt, der Diabetiker muss nicht befürchten, aufgrund eines Antrages beim Bundessozialamt plötzlich Probleme mit der Führerscheinbehörde zu bekommen!

Informationen zu diesem Thema

- sehr umfassende Information gibt es auf der Internetseite: www.bmf.gv.at oder www.help.gv.at Hier finden Sie auch alle Formulare und Anträge zum Herunterladen
- Beim jeweiligen Bundessozialamt – Tel Nr. 05 99 88 (für alle Bundesländer) www.bundessozialamt.gv.at